

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
35 (1888)**

43 (25.10.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703952](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703952)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1888. Donnerstag, 25. October. **N^o. 43.**

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des Straßenkehrichts, der Asche und des Abtrittsrunraths aus der Stadt soll unter denselben Bedingungen wie bisher, welche in der Registratur eingesehen werden können, auf 1 Jahr vom 1. Januar bis zum 31. December 1889 am

Donnerstag, den 1. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause Zimmer Nr. 12 öffentlich verpachtet werden, und wollen Reflectanten sich zur angegebenen Zeit und am angegebenen Ort einfinden.

Die Submittenten bleiben 4 Wochen an ihr Gebot gebunden. Kein Gebot giebt ein Recht auf den Zuschlag.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Octbr. 1888.
Beseler.

Baupolizeiordnung betr.

I. Anträge der Commission des Stadtraths zur zweiten Lesung der Baupolizeiordnung:

(NB. Die Nummern der §§ sind die des Magistratsentwurfs.)

1. § 2 Ziffer d.

Es wird beantragt, der Ziffer folgenden Zusatz zu geben:
„Bei der Neueinrichtung, Verlegung oder Umgestaltung von Defen und Küchenheerden ist die Anmeldung nur dann erforderlich, wenn die Defen oder Heerde in nicht schon vorhandene Schornsteine geleitet werden sollen.“

2. § 9 litt. I.

Es wird beantragt, diese litt. wie folgt zu fassen:

„1. Der Ausdruck „Steinstärke“ ist die Stärke von Mauerwerk, welches die Breite eines 22 cm langen Ziegels hat. Die Verwendung von Ziegeln, welche geringere Dimensionen als 22 cm \times 10,5 cm \times 5 cm haben, ist ausgeschlossen.“

3. § 12 und 6.

(Vergl. § 18, 19, 40, 41, 48, 65.)

Die Commission beantragt, dem ersten Absatz des jetzigen § 11 hinzuzusetzen:

„(§ 367 Ziffer 12 bis 15, § 368 Ziffer 3 und 4, § 330 des Str.-G.-B., §§ 16, 24, 120 Abs. 3, 147 Ziffer 2 und 4 der Gew.-D., Art. 110 § 1 a der Wege-Ordnung)“,

im Uebrigen aber die Allegate, soweit sie sich nicht als Hinweisungen auf Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung darstellen, zu streichen.

4. § 16 litt. b. pag. 13.

Es wird beantragt, die Fassung des Entwurfs wieder herzustellen.

5. § 17 Abs. 4.

Der Antrag der Commission zur ersten Lesung war dahin gerichtet, an Stelle dieses Absatzes zu setzen:

„Lebende Hecken sind 45 cm von der Straßenlinie entfernt einzupflanzen.“

Da nach den Beschlüssen I. Lesung (cfr. Gemeinde-Blatt Nr. 115) angenommen werden muß, daß Absatz 4 hat stehen bleiben sollen, so wird der Antrag wiederholt.

6. § 27 p. 22.

Die Commission ist der Ansicht, daß die Brandmauern, welche in diesem Paragraph für erforderlich erklärt sind, nicht als Hohlmauern hergestellt werden dürfen und beantragt daher, es bei dem Beschlusse I. Lesung zu belassen.

7. § 40 p. 35.

Die Commission beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses I. Lesung, den Paragraph wie folgt zu fassen:

„Bezüglich der Anlegung und des Betriebes von Dampfkesseln finden der § 24 der Gewerbe-Ordnung, die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Juli 1879, betr. den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung von Dampfkesseln zu zahlenden Gebühren, sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1879, betr. das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter, oder ausgebesselter Dampfkessel, Anwendung.“

8. § 51 p. 40.

Die Commission beantragt, im Absatz 2 die Worte:

„Soweit hierbei — — — — —
dafür bestehende Vorschriften.“

zu streichen.

9. § 52 p. 44.

Es wird beantragt:

Den Absatz 1 zu streichen und Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Gewerbliche Anlagen oder Theile derselben, bei welchen

— — — — —
 vorliegen, müssen von anderen Bautheilen — — — — —
 angebracht werden.

II. Sodann sind Seitens des Magistrats folgende Anträge zur zweiten Lesung eingebracht:

1. Im § 5 am Ende folgenden Satz hinzuzufügen:

„Erst mit dem Tage, an dem diese Anzeige beim Magistrat eingeht, beginnt der Lauf der im § 46 für den Beginn der Bauarbeiten vorgeschriebenen Frist.“

Begründung:

Es ist wünschenswerth, den Termin, an dem der Rohbau und die Eindeckung als vollendet anzusehen sind, genau zu fixiren, damit nicht behauptet werden kann, es sei beides schon vor der Anzeige fertiggestellt gewesen.

2. Im dritten Absatz des § 14 hinter den Worten „abgedeckt sein“ einzuschalten:

„Bei Anwendung von Stabgittern sind die Stäbe rechtwinklig zur Hausmauer zu legen.“

Es liegt kein Grund vor, die recht zweckmäßige Anwendung von Stabgittern zur Abdeckung zu verbieten, dieselben müssen jedoch zur Sicherheit der Passanten rechtwinklig zur Hausmauer liegen.

3. Im vorletzten Absatz des § 26 muß der Satz „Brandmauern als Hohlmauerwerk herzustellen ist unstatthaft“ stehen bleiben, da eine als Hohlmauer hergestellte Wand von 22 cm Massivstärke nicht den geringsten Schutz gegen Feuergefähr bietet.

Die Commission ist ersucht worden, in Erwägung zu ziehen, ob dieser Satz nicht zu streichen sei.

4. In § 50, c. I. letzter Absatz statt der Worte „auf städtische Rechnung“ zu setzen: „auf Rechnung der Hauseigentümer.“

Wahrscheinlich ist die jetzt beliebte Fassung nur aus einem Versehen in den Entwurf gekommen, da die Herstellung der Anschlußrohre auf Kosten der Stadt die Stadtcasse in einer enormen Höhe belasten würde.

5. Im § 58 statt „37 cm“ „40 cm“ zu setzen.

Der Unterschied von 3 cm ist materiell ohne Belang, und die runde Zahl verdient den Vorzug.

6. In § 4 zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgenden Satz einzuschalten:

„Die Genehmigung ist nicht nur zu versagen, wenn die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht befolgt sind, sondern auch, wenn es aus Rücksichten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwendung von Gefahr sonst geboten erscheint, das Baugesuch nicht zu genehmigen.

Begründung:

Es kommen erfahrungsgemäß immer Fälle vor, in denen es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Genehmigung des Baugesuchs zu versagen, ohne daß die Baupolizei dies durch eine Bestimmung der Baupolizeiordnung begründen kann, da auch das detaillirteste Gesetz nicht alle Fälle treffen kann und häufig auch die Interpretation und die analoge Anwendung versagen.

Für solche Fälle ist eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, unentbehrlich, die sich übrigens auch im Artikel 2 der jetzt geltenden Bau-Polizeiordnung findet.

III. Die Commission des Stadtraths hat über die unter II. gedachten Anträge des Magistrats nachträglich berathen und beantragt die Commission:

Zu 1. Dem Absatz 2 des § 5 hinzuzufügen:

„Mit dem Tage, an welchem diese Anzeige eingeht, beginnt die Frist zu laufen, welche nach § 46 (47 des Magistratsentwurfs bis zum Beginne der Bauarbeiten einzuhalten ist.

Zu 2. Zu § 14 (15).

Es wird beantragt, die in Vorschlag gebrachte Einschaltung nicht aufzunehmen.

Zu 3. Es wird auf den Antrag der Commission unter Ziffer 6 der Anträge vom 12. September d. J. verwiesen.

Zu 4. Die Commission beantragt, die von dem Magistrat vorgeschlagene Aenderung abzulehnen.

Die Fassung beruht keineswegs auf einem Versehen, sondern ist von der Commission beabsichtigt worden.

Zu 5. Es wird beantragt, es bei der in der ersten Lesung beschlossenen 37 cm = 15 Zoll zu belassen.

Zu 6. Die Commission beantragt, die zu § 4 beantragte Einschaltung nicht aufzunehmen.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.